

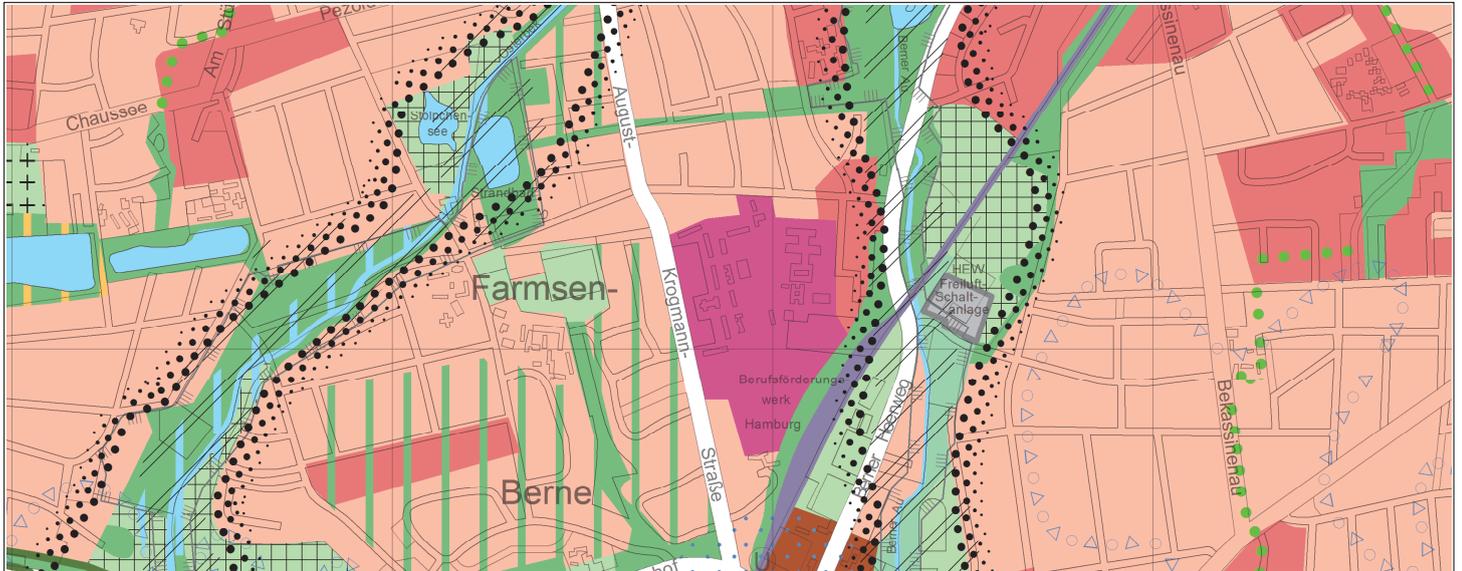


Freie und Hansestadt Hamburg Landschaftsprogramm

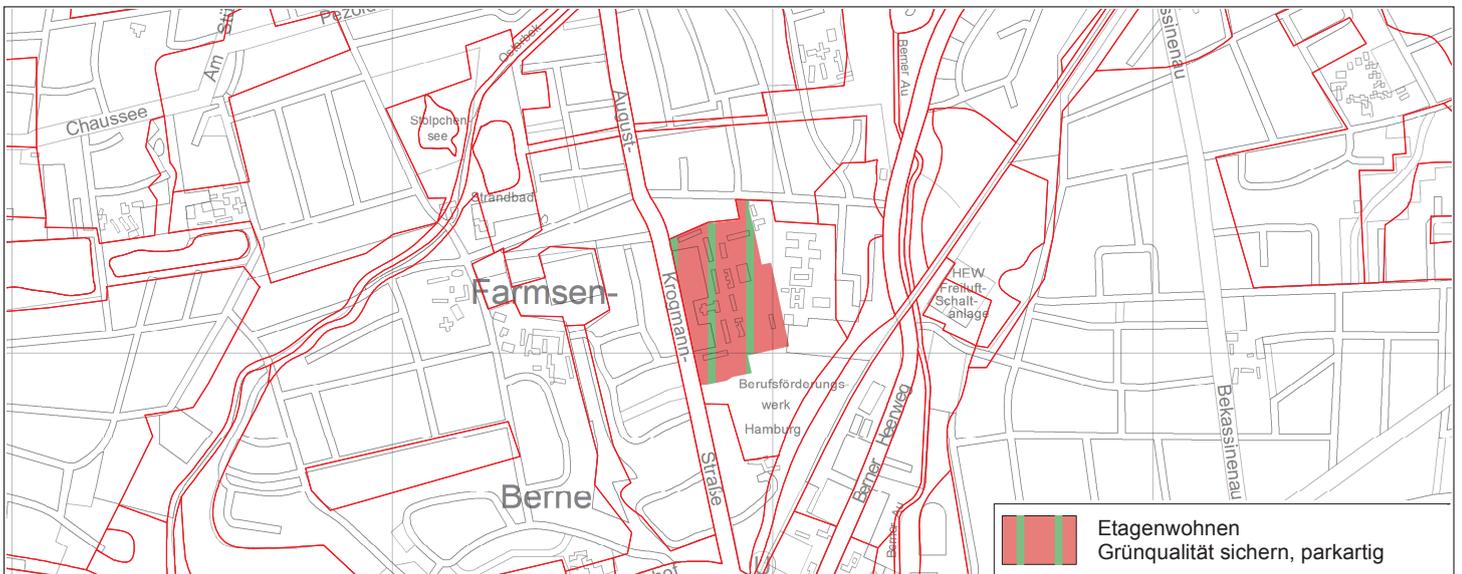
120. Landschaftsprogrammänderung (L03/11)
Wohnen östlich der August-Krogmann-Straße
in Farmsen-Berne

M 1 : 20 000

Aktuelles Landschaftsprogramm



Landschaftsprogrammänderung



Geändertes Landschaftsprogramm





Freie und Hansestadt Hamburg

Landschaftsprogramm

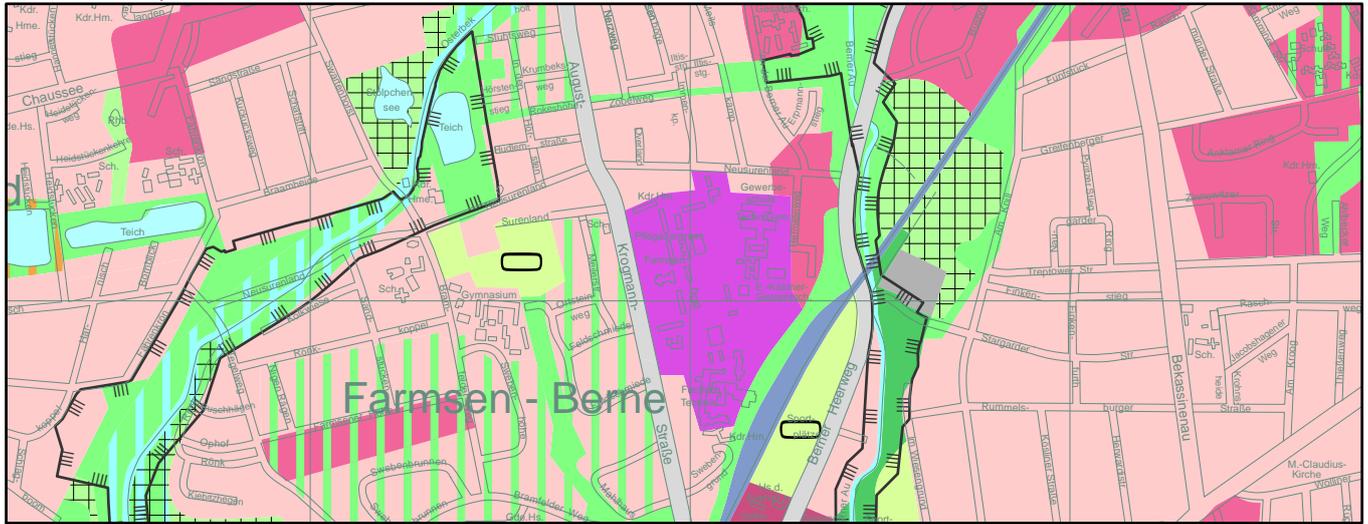
Arten- und Biotopschutz

120. Landschaftsprogrammänderung (L 03/11)

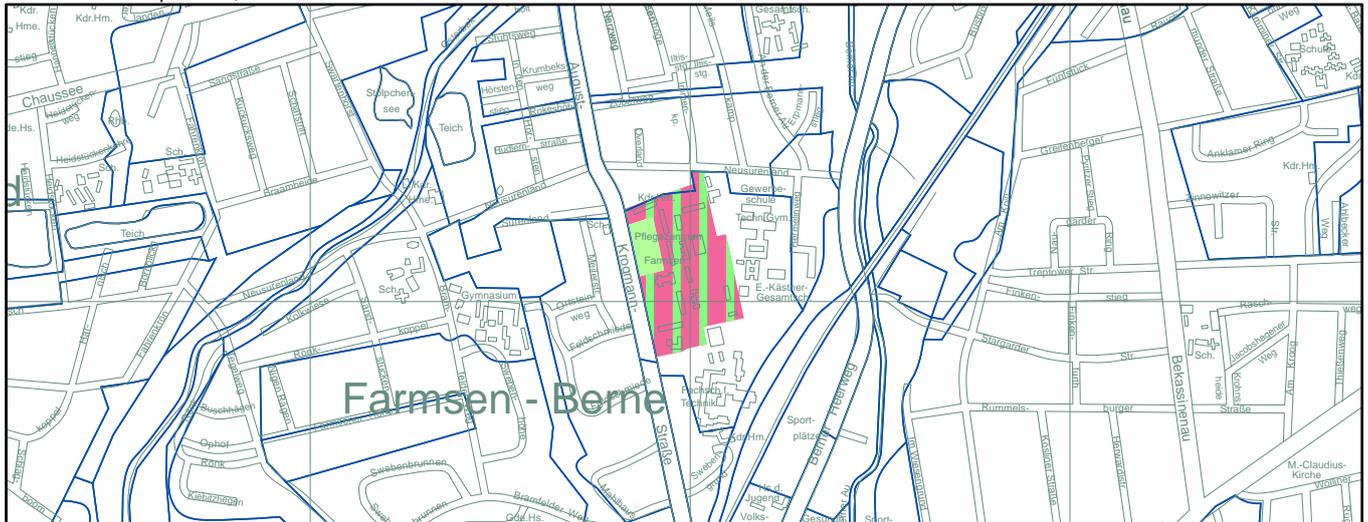
Wohnen östlich der August-Krogmann-Straße in Farmsen-Berne

Arten- und Biotopschutz, AKTUELL

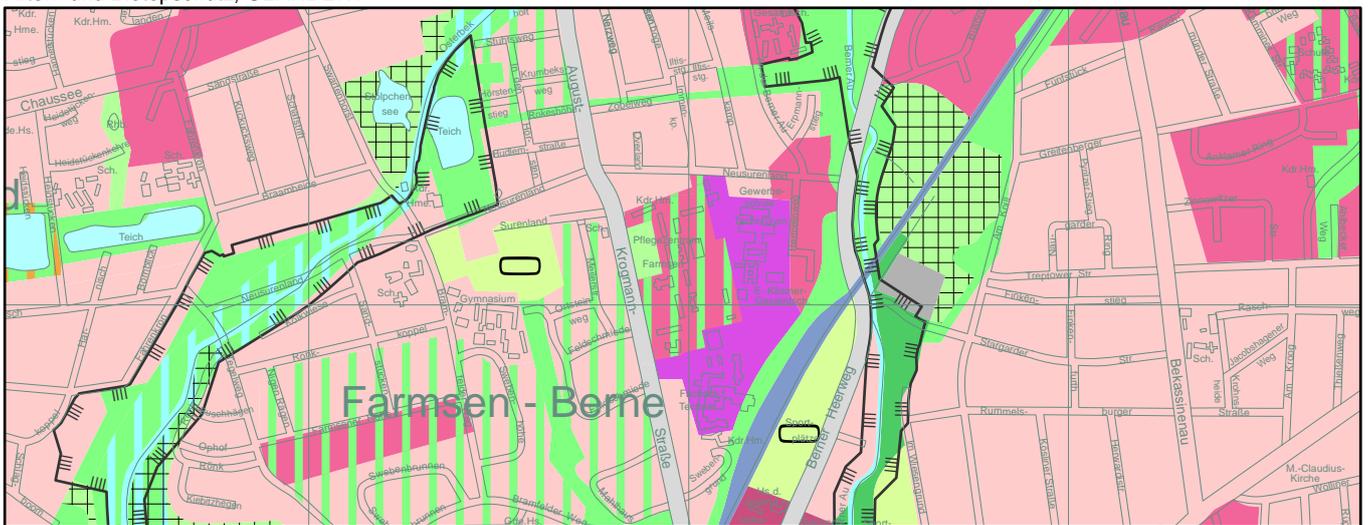
M. 1 : 20.000

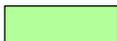


Arten- und Biotopschutz, ÄNDERUNG



Arten- und Biotopschutz, GEÄNDERT



-  Städtisch geprägte Bereiche (12) mit parkartigen Strukturen
-  Sonstige Grünanlage (10 e)

Einhundertzwanzigste Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 13. Mai 2014

(HmbGVBl. S. 168)

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird für den Geltungsbereich östlich der August-Krogmann-Straße im Stadtteil Farmsen-Berne (L03/11 – Bezirk Wandsbek, Ortsteil 514) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 14 I Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), zuletzt geändert am 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749, 2756), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Erläuterungsbericht zur Änderung des Landschaftsprogramms

(Wohnen östlich der August-Krogmann-Straße in Farmsen-Berne)

1. Grundlage und Verfahrensablauf

Grundlage der einhundertzwanzigsten Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) ist das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 2. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 484).

Das Planänderungsverfahren L03/11 wird durch die einhundertsechunddreißigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) erforderlich. Die Zustimmung zur Einleitung des Änderungsverfahrens des Landschaftsprogramms durch die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt ist erfolgt. Die öffentliche Auslegung der Planänderung hat nach der Bekanntmachung vom 17. Juli 2013 (Amtl. Anz. 2013 S. 1126) stattgefunden.

Die Erforderlichkeit und die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) bei Landschaftsplanungen waren bisher in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1758, 2797) geregelt; seit dem 1. März 2010 richten sie sich nach Landesrecht (§ 19a UVPG). Bis zu einer landesgesetzlichen Regelung sind Strategische Umweltprüfungen bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplanungen nach Maßgabe der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) durchzuführen. Da das UVPG diese Richtlinie im Übrigen hinreichend umsetzt, werden die für die Feststellung der SUP-Pflicht und das Verfahren der SUP einschlägigen Vorschriften des UVPG entsprechend angewendet.

Für diese Änderung des Landschaftsprogramms wird daher nach § 14b Absatz 1 UVPG in Verbindung mit Artikel 3

Absatz 2 lit. a) der Richtlinie 2001/42/EG eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt.

2. Inhalt des Landschaftsprogramms

Das Landschaftsprogramm stellt in dem zu ändernden Bereich das Milieu „Öffentliche Einrichtung“ dar.

In der Karte Arten- und Biotopschutz wird der Biotopentwicklungsraum 13b „Gemeinbedarfsflächen“ dargestellt.

3. Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) mit seiner einhundertsechunddreißigsten Änderung stellt in dem zu ändernden Bereich „Wohnbauflächen“ dar.

4. Anlass und Inhalt der Planung

Anlass ist die Anpassung an die in Ziffer 3 aufgeführte geänderte Flächennutzungsplandarstellung.

Es ist beabsichtigt, die Fläche eines ehemaligen Pflegeheims und einen sehr kleinen Teil der Gewerbeschule Werft und Hafen zu einem Wohngebiet zu entwickeln.

Unter Beachtung des Flächennutzungsplans wird im Landschaftsprogramm der Bereich vom Milieu „Öffentliche Einrichtung“ in das Milieu „Etagenwohnen“ mit der zusätzlichen Darstellung „Grünqualität sichern, parkartig“ geändert.

In der Karte Arten- und Biotopschutz wird der Biotopentwicklungsraum 13b „Gemeinbedarfsflächen“ in 12 „Städtisch geprägte Bereiche mit mittlerem bis geringem Grünanteil“ und 10e „Sonstige Grünanlage“ geändert.

Das Gebiet der Landschaftsprogrammänderung umfasst eine Fläche von ca. 10 ha.

5. Umweltbericht

Die Änderung von Gemeinbedarfsflächen in Wohnbauflächen erfolgt, weil diese Flächen für die Gemeinbedarfsnutzung nicht mehr benötigt werden und für eine Umnutzung zu Wohnzwecken zur Verfügung stehen. Das neue Pflegezentrum Farmsen hat seine Nutzung auf wenige Bestandsgebäude mit baulichen Erweiterungen konzentriert.

5.1 Darstellung der bestehenden Inhalte und Ziele des Landschaftsprogramms für das Änderungsgebiet

Das Landschaftsprogramm und die Karte Arten- und Biotop-schutz stellen übereinstimmend das Milieu „Öffentliche Einrichtung“ und den Biotopentwicklungsraum 13b „Gemeinbedarfsflächen“ dar. Entwicklungsziele für dieses Milieu sind: Erhalt begrünter Flächenanteile und Neuanlage von Vegetationsflächen durch Entsiegelung und die Förderung von Fassaden-, Dach- und Hofbegrünung und naturnahen Vegetationselementen sowie freiraumbezogene Erholungsangebote für Beschäftigte der Einrichtung.

5.2 Beschreibung des aktuellen Zustandes der Umwelt

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Farmsen-Berne, nördlich des Zentrums Farmsen, südlich der Straße Neusurenland. Es umfasst die Flächen eines ehemaligen Pflegeheimes mit hohem Grünanteil und altem Baumbestand sowie im nördlichen Bereich Wohnbebauung mit teilweise sehr tiefen Gartengrundstücken.

5.2.1 Freiraumverbund und Erholung

Das Plangebiet liegt zwischen den Landschaftsachsen Osterbek-Achse im Westen und Berner-Au-Achse im Osten. Eine Vernetzung im Sinne des Freiraumverbundsystems ist wegen der Abgeschlossenheit des Geländes durch Bebauung und Hauptverkehrsstraße nicht gegeben.

5.2.2 Arten- und Biotopschutz

Das Plangebiet ist geprägt von parkartig angelegten Freiflächen mit altem Baumbestand. Insbesondere die Vielzahl von Laubbäumen mittleren oder höheren Alters ist sowohl als Fledermausquartier als auch als Bruthabitat für höhlen- und freibrütenden Vogelarten geeignet. Signifikant ist im Plangebiet dementsprechend das für einen innerstädtischen Bereich überdurchschnittliche hohe Vorkommen von Fledermäusen, die dort ihr Jagdhabitat sowie Quartiere und Flugrouten haben. Als geschützte Arten – Arten des Anhangs IV der FHH-Richtlinie – wurden die Zwergfledermaus, der Große Abendsegler, die Breitflügel-fledermaus und die Rauhauffledermaus nachgewiesen. Verdacht auf Flugrouten wahrscheinlich des Braunen Langohrs und der Wasserfledermaus wurden ausgesprochen. Im Plangebiet wurden Brutreviere von insgesamt 21 Vogelarten festgestellt, von denen vier zu den in Hamburg gefährdeten oder lückenhaft verbreiteten Arten gehören (Gartenrotschwanz, Kleiber sowie Sumpf- und Tannenmeise). Darüber hinaus sind 6 Vogelarten als Nahrungsgäste angetroffen worden.

Das Plangebiet weist darüber hinaus geeignete Habitate für lediglich bundesrechtlich besonders geschützte Tierarten aus den Artengruppen Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Schmetterlinge, Käfer, Hautflügler und Mollusken auf.

5.2.3 Naturhaushalt

Der auf eiszeitlichen lehmigen Sanden gebildete Boden mit unterlagernden Schlufflagen bietet günstige Versickerungsbedingungen, ist jedoch anthropogen stark überformt und als naturfern anzusprechen. Der Grundwasserflurabstand liegt bei 3,80–4,00 m.

5.2.4 Landschaftsbild

Die denkmalgeschützten Gebäude auf dem ehemaligen Pflegeheimgelände bilden zusammen mit dem alten Baumbestand ein landschaftsbildprägendes Ensemble.

5.3 Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung/Änderung des Landschaftsprogramms

Durch die Neuorganisation des Pflegeheims Farmsen werden die nicht mehr genutzten Flächen für Wohnbauzwecke entwickelt.

5.3.1 Freiraum und Erholung

Die parkartigen Freiflächen bleiben weitgehend erhalten und werden durch Wege vernetzt, so dass die Durchlässigkeit des Gebietes für Fußgänger erhöht wird. Damit wird eine Verbesserung für die Freiraum- und Erholungsnutzung erzielt.

5.3.2 Naturhaushalt

Durch die Bebauung kommt es zu einer Zunahme der Bodenversiegelung, die sich negativ auf den Naturhaushalt auswirkt und zu Beeinträchtigungen des Boden- und Wasserhaushalts, des Lokalklimas und des erhaltenswerten Baumbestands führt. Der Boden ist allerdings anthropogen stark überformt und zusammenhängende Grünflächen bleiben als Versickerungsflächen erhalten, so dass keine erheblichen Auswirkungen auf den Boden- und Wasserhaushalt zu erwarten sind. Auf Grund der verbleibenden Grünflächen mit ihren stadtklimatischen Funktionen ist auch der Einfluss auf das Lokalklima als nicht erheblich zu bewerten.

5.3.3 Arten- und Biotopschutz

Durch Versiegelung mit Erschließungsstraßen und Gebäuden kommt es zum Verlust von Freiflächen, Gehölzen und Bäumen und somit zur Beeinträchtigung des Brut- und Jagdhabitats von naturschutzrechtlich streng geschützten Brutvogel- und Fledermausarten. Damit entsteht ein Konflikt mit den sogenannten Zugriffsverboten (Tötungsverbot, Störungsverbot, Verbot der Beeinträchtigung von Lebensstätten) des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3159, 3185), der durch Festlegung geeigneter Maßnahmen auf den nachfolgenden Planungsebenen zu vermindern bzw. zu vermeiden ist.

5.3.4 Landschaftsbild

Die Nachverdichtung der Bebauung kann zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen. Bei einer behutsamen baulichen Entwicklung unter Berücksichtigung vorhandener Strukturen und historischer Gebäude, Erhalt bzw. Vervollständigung der Baumreihen sowie Wiederherstellung von Sichtbezügen ist die Beeinträchtigung jedoch als nicht erheblich zu bewerten.

5.4 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planänderung des Landschaftsprogramms

Bei Nichtdurchführung der Planung würden Gebäude sowie Grünflächen ungenutzt bleiben, da für die Weiternutzung als Gemeinbedarfseinrichtung kein Bedarf besteht. Entwicklungspotenziale für den Wohnungsbau würden nicht ausgeschöpft. Dies widerspräche einem Flächen und Ressourcen sparenden Umgang mit Bauflächen.

5.5 Vernünftige Alternativen/Alternativenprüfung, Bewertung

Vor dem Hintergrund der Wachstumsziele der Freien und Hansestadt Hamburg ist die Innenentwicklung vornehmlich voranzutreiben, sofern einzelne Schutzgüter nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt werden. Mit der Änderung des Landschaftsprogramms werden unter Berücksichtigung

des Gebäude- und Freiflächenbestandes neue Bauflächen erschlossen und der vorhandene Wohnungsbau arrondiert. Eine geringere Ausnutzung der Fläche für Wohnungsbau würde in geringem Umfang Baumbestand und Freiflächen entlasten, dem Ziel der Innenentwicklung zugunsten landschaftlich geprägter Räume jedoch zuwiderlaufen.

5.6 Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Kenntnisse

Es bestanden keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Strategische Umweltprüfung auf der Ebene des Landschaftsprogramms.

5.7 Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen

Auf der nachfolgenden Planungsebene sind folgende Punkte zu beachten:

- Zum Schutz des Landschaftsbildes ist bei der Nachverdichtung das Ensemble von historischer Bebauung und Baumbestand zu erhalten und eine hohe Qualität der Neubebauung zu gewährleisten.
- Für die Erholungsnutzung sind die vorhandenen Grünflächen, insbesondere im Bereich des wertvollen Baumbestandes, zu sichern und zu vernetzen. Der Baumbestand ist soweit wie möglich zu erhalten.
- Der Verlust von Bäumen ist insbesondere durch Wiederherstellen von lückenhaften oder fehlenden Baumreihen zu ersetzen.
- Die Beeinträchtigung geschützter Arten von Fledermäusen und Brutvögeln ist zu vermeiden. Dazu sind entsprechende Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen.
- Die natürlichen Bodenfunktionen sind soweit wie möglich zu erhalten. Durch ein Oberflächenentwässerungskonzept ist die Versickerung vor Ort sicherzustellen.

5.8 Monitoring/Umweltüberwachung

Die Überwachung erfolgt im Rahmen von fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung nach Wasserhaushalts-, Bundesimmissionsschutz- (Luftqualität, Lärm), Bundesbodenschutz- (Altlasten) und Bundesnaturschutzgesetz (Umweltbeobachtung) sowie gegebenenfalls weiterer Regelungen. Damit sollen unvorhergesehene erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die infolge der Planrealisierung auftreten, erkannt werden. Besondere Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen.

5.9 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Durch die Änderung des Landschaftsprogramms von der Darstellung des Milieus „Öffentliche Einrichtung“ in das Milieu „Etagenwohnen“ werden neue Wohnbauflächen ermöglicht. Die zusätzliche Darstellung „Grünqualität sichern, parkartig“ trägt dem hohen Freiflächenanteil Rechnung, der sich durch einen parkartigen Charakter auszeichnet,

Standortalternativen sind nicht vorhanden. Eine Nichtrealisierung würde die Ziele der Innenentwicklung zugunsten des Erhalts landschaftsgeprägter Räume nicht erfüllen.

Durch zusätzliche Versiegelung wird der Boden- und Wasserhaushalt beeinträchtigt. Grünflächen werden verkleinert und Bäume entfallen. Damit wird die Funktion des Grünbestandes als Brut- und Jagdhabitat für geschützte Brutvögel und Fledermäuse beeinträchtigt. Das landschaftsbildprägende Ensemble von denkmalwerten Gebäuden und altem Baumbestand bleibt im Wesentlichen erhalten bzw. wird ergänzt. Durch entsprechende Maßnahmen auf den nachfolgenden Planungsebenen wie Konzepte zur Oberflächenentwässerung, Baumersatzpflanzungen und Schaffung von Wegeverbindungen lassen sich die Beeinträchtigungen verringern bzw. vermeiden, so dass insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.